



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.002/VR/3
vom 19. März 2021

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004
zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘

Am 10. März 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die auf acht Werktage verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde, was die Bemerkungen 4.1 bis 4.3 und 7 bis 7.3 betrifft, von den vereinigten Kammern am 16. März 2021 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Präsident, Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Luc CAMBIER, Bernard BLERO und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffiers.

Die Berichte wurden von Xavier DELGRANGE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, und Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Der Vorentwurf wurde ansonsten von der dritten Kammer am 16. März 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. März 2021 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von fünf Werktagen auf acht Werktage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In vorliegendem Fall wird die Dringlichkeit nicht im Begutachtungsantrag selbst begründet, sondern wird sie in der Notifizierung der Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. März 2021, auf die verwiesen wird, und die auch der dem Staatsrat mitgeteilten Akte beigelegt worden ist, noch wie folgt begründet:

„Das Coronavirus (COVID-19) breitet sich nach wie vor auf dem europäischen und dem belgischen Grundgebiet aus.

Eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) ist für bestimmte Bevölkerungsgruppen lebensgefährlich.

Indessen tauchen immer weitere Varianten des Coronavirus (COVID-19) auf, die nicht zuletzt von Reisenden aus roten Zonen eingeschleppt werden;

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass von diesen Varianten eine höhere Infektionsgefahr ausgeht und sie mittlerweile den Hauptanteil der Neuinfektion in Belgien darstellen.

Es müssen daher schnellstmöglich angemessene Maßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung dieser Varianten einzudämmen.

Diese Maßnahmen betreffen nicht unbedingt nur Rückkehrer aus Risikogebieten im Ausland, sondern auch Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) getestet wurden sowie Kontaktpersonen.

Es liegen nunmehr Impfstoffe vor, die das Gesundheitsrisiko der Gesamtbevölkerung aber insbesondere der Risikogruppen erheblich reduzieren und damit Leben schützen können.

Diese Impfstoffe stehen noch nicht in ausreichender Zahl für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung.

Daher ist es notwendig, schnellstmöglich eine Impfstrategie für die Deutschsprachige Gemeinschaft zu verabschieden, unter anderem, um die Verteilung der Impfstoffe und die Organisation der Impfungen in die Wege zu leiten. Mit dem vorliegenden Dekret wird die dafür notwendige Rechtsgrundlage geschaffen“.

Der Begutachtungsantragsteller wird darum gebeten, künftig eine solche Begründung in dem Begutachtungsantrag selbst aufzunehmen.

*

2. Gemäß Artikel 84 § 3 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränken müssen, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

3. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, eine allgemeine Regelung in Sachen Impfungen in das Dekret vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ einzufügen.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) wird ermächtigt, das Impfschema der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegen, das die empfohlenen Impfungen, die betroffenen Zielgruppen, die notwendigen Dosen und die empfohlenen Impfzeitpunkte enthält. Zudem wird die Regierung ermächtigt, verschiedene Initiativen zu ergreifen, um eine möglichst hohe Durchimpfungsrate der Bevölkerung zu erreichen. Die Regierung kann die Impfberechtigten verpflichten, ein von ihr festgelegtes Registrierungssystem zu nutzen (entworfener Artikel 10.1.2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 – Artikel 5 des Vorentwurfs). Die Regierung kann von dem von ihr festgelegten Impfschema abweichen und ein abweichendes Registrierungssystem festlegen (entworfener Artikel 10.1.3 – Artikel 6 des Vorentwurfs).

Die Regierung und die Impfberechtigten müssen die ihnen in der Ausübung ihres Auftrags anvertrauten Angaben vertraulich behandeln (entworfener Artikel 10.1.4 – Artikel 7 des Vorentwurfs). Es wird eine Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der entworfenen Regelung vorgesehen (entworfene Artikel 10.1.5 bis 10.1.9 – Artikel 8 bis 12 des Vorentwurfs).

Zudem wird ein sich spezifisch auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) beziehender Abschnitt in Kapitel IIter („Ansteckende Krankheiten“) des Dekrets vom 1. Juni 2004 eingefügt. Neben der bereits bestehenden Regelung in Bezug auf die Quarantänepflicht, die der Arzt-Hygieneinspektor individuellen Personen auferlegen kann (heutiger Artikel 10.3), wird eine Quarantänepflicht vorgesehen für Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) nachgewiesen wurde oder bei denen ein Arzt den ernsthaften Verdacht hat, dass sie infiziert sind, für Personen, die sich in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, und für andere Personen, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, angesteckt zu sein. Der Arzt-Hygieneinspektor und der zuständige Bürgermeister werden mit der Kontrolle über die Einhaltung dieser Maßnahmen beauftragt (entworfener Artikel 10.6.1 – Artikel 17 des Vorentwurfs). Es wird auch bestimmt, dass der Arzt-Hygieneinspektor gewisse personenbezogene Daten der o.a. Personen mit dem Bürgermeister und den Polizeidiensten der Gemeinde des Ortes, an dem sich die betroffene Person zeitlich zu isolieren hat, teilen kann, wer der Verantwortliche für die Verarbeitung ist, und wie lange die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden (entworfener Artikel 10.6.2 – Artikel 18 des Vorentwurfs).

Das zu verabschiedende Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft (Artikel 19 des Vorentwurfs).

ZUSTÄNDIGKEIT

4.1. Der Beauftragte erläuterte die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die entworfene Regelung wie folgt:

„a) Was die Impfungen betrifft:

Der Staatsrat stellte in seinem Gutachten 57.287/VR Dekrets vom 29. Juni 2015 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Französischen Gemeinschaft (ONE), der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Ankauf von Impfstoffen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schwangeren, geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2015‘ Folgendes fest:

Als Folge der Sechsten Staatsreform wurden die Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich der Gesundheitspolitik erweitert^(...). Dabei wurde die Zuständigkeit betreffend „jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin“ zu den bestehenden Zuständigkeiten betreffend die ‚Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin‘ hinzugefügt. Diese Hinzufügung betrifft die Übertragung einer Reihe von ‚föderalen Vorbeugungsinitiativen‘, wie in der Begründung zu dem Vorschlag steht, der zum o.a. Sondergesetz geworden ist. Von Impfprogrammen, die die Föderalbehörde in der Vergangenheit durchgeführt hat, ist es zudem auch die Rede^(...). Offensichtlich wird damit beabsichtigt, dass solche Maßnahmen aufgrund der Gemeinschaftszuständigkeiten in diesem Bereich nicht mehr von der Föderalbehörde getroffen werden^(...). Aus dem Vorhergehenden ist folglich zu schließen, dass die Gemeinschaften auch nach der Sechsten Staatsreform immer noch für die Regelung im Zusammenarbeitsabkommen prinzipiell zuständig sind.

Was den Teil Impfungen betrifft, stützt sich die Deutschsprachige Gemeinschaft auf diese Zuständigkeit.

b) Was die Präventionsmaßnahmen, d.h. die Test- und Quarantänepflicht, betrifft:

In seinem Gutachten 68.338/3/GV über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ führte der Staatsrat folgende Maßnahmen auf, die der Gemeinschaftszuständigkeit zuzurechnen sind:

4.2. Die Gemeinschaften sind zuständig für die Früherkennung und die Bekämpfung gegen ansteckende Krankheiten, wie COVID-19, als Unterteil ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Präventivmedizin. Die Kontaktaufnahme mit (möglich oder vermutlich) infizierten Personen, sowie mit Personen und Personengemeinschaften, mit denen sie in Kontakt gekommen sind, die Übermittlung von Empfehlungen an diese Personen zur Prävention weiterer Ansteckungen, die Meldepflicht im Fall einer Ansteckung, das Auferlegen einer ärztlichen Untersuchung, einer ärztlichen Behandlung und von Eingrenzungsmaßnahmen an diese Personen, ‚Maßnahmen (...) in Sachen Untersuchung, Behandlung und Isolierung von Reisenden, sowie die Maßnahmen in Bezug auf die Inspektion und die Desinfizierung von Einrichtungen, Anlagen, Gütern und Transportmitteln – die wesentlich Formen von Dienst- und Hilfeleistung für Reisende zur Bekämpfung einer ‚Krankheit infektiöser Art‘ und zur Vorbeugung ihrer weiteren Ausbreitung betreffen‘ – können zu dieser Zuständigkeit der Gemeinschaften in Sachen ‚Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin‘ gezählt werden. Aufgrund dieser Zuständigkeit

haben die Gemeinschaften vor kurzem unter anderem neue Regelungen über die Kontaktrückverfolgung im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgearbeitet.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft stützt sich für die Annahme der in Artikel 10.6.1 vorgesehenen Maßnahmen auf diese Zuständigkeit².

4.2. Die Gemeinschaften sind zuständig für die Früherkennung und die Bekämpfung gegen ansteckende Krankheiten, wie COVID-19, als Unterteil ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Präventivmedizin².

Die Regelung der Verabreichung von Impfstoffen an die Bevölkerung fällt in diese Zuständigkeiten, außer was die Einführung einer Impfungspflicht betrifft, was eine der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit ist³.

Auch das Auferlegen von Eingrenzungsmaßnahmen an (möglich oder vermutlich) infizierte Personen, Reisende inbegriffen, und an Personen, mit denen sie in Kontakt gekommen sind, sowie das Auferlegen einer ärztlichen Untersuchung oder einer ärztlichen Behandlung an diese Personen, fallen in die o.a. Zuständigkeit⁴.

Im Rahmen der Mitwirkung⁵ können die o.a. Maßnahmen, und insbesondere die Überwachung deren Einhaltung, auch den lokalen Behörden anvertraut werden⁶.

² Artikel 5 § 1 Buchstabe I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘. Siehe auch *Parl. Dok.* Senat 1979-80, Nr. 434/2, 125 und *Parl. Dok.* Kammer 1979-80, Nr. 627/10, 52. Diese Zuständigkeit wurde implizit im Gutachten des Staatsrates 34.339/AV vom 29. April 2003 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 21. November 2003 ‚betreffende het preventieve gezondheidsbeleid‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2002-03, Nr. 1709/1, 147-155, sowie ausdrücklich im Gutachten des Staatsrates 38.381/3 vom 7. Juli 2005 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ‚tot vaststelling van de profylactische maatregelen en de verplichte aangifte aan de cel medische bewaking van pathologieën van epidemische aard‘ und im Gutachten des Staatsrates 53.018/VR vom 13. Mai 2013 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ‚houdende de gezondheidscontrole van het internationale verkeer‘ bestätigt.

³ Artikel 5 § 1 Buchstabe I Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 4 § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983. Siehe darüber unter anderem das Gutachten des Staatsrates Nr. 57.183/VR vom 31. März 2015 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 25. Juni 2015 ‚portant assentiment à l’Accord de coopération du 18 février 2015 entre la Communauté française, la Commission communautaire commune de la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone relatif à l’achat de vaccins destinés à protéger les enfants, les femmes enceintes et les adolescents‘, *Parl. Dok.* Parlement Fr. Gem. 2014-15, Nr. 115/1, S. 10-12, geworden ist; das Gutachten des Staatsrates 58.118/3 vom 28. September 2015 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 ‚houdende instemming met het Samenwerkingsakkoord tussen de Franse Gemeenschap (ONE), de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie en de Duitstalige Gemeenschap betreffende de aankoop van vaccins om de kinderen, de zwangere vrouwen en de adolescenten te beschermen‘, *Parl. Dok.* vereinte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission 2015-16, Nr. B-41/1, S. 5-6, geworden ist.

⁴ Siehe das o.a. Gutachten des Staatsrates 53.018/VR, Bemerkungen 7.4 und 8.

⁵ Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

⁶ Siehe das Gutachten des Staatsrates 68.207/3 vom 2. Dezember 2020 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020 ‚tot wijziging van het decreet van 21 november 2003 betreffende het preventieve gezondheidsbeleid en van het decreet van 29 mei 2020 tot organisatie van de meldingsplicht en het contactonderzoek in het kader van COVID-19‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2020-21, Nr. 488/3, 7-8, Bemerkung 3.

Schließlich ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls zuständig, um die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die o.a. Maßnahmen zu regeln⁷, auch was die Verarbeitung durch die lokalen Behörden betrifft⁸.

Demzufolge kann die entworfene Regelung vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen im Prinzip zu der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gezählt werden.

4.3. Wie der entworfene Artikel 10.6.1 § 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 abgefasst ist, verweist er anscheinend auf den Fall einer Person mit einem Hauptwohnsitz in Belgien, die sich im Ausland aufgehalten hat und die heimgekehrt ist, und nicht auf den Fall einer Person, die einen Hauptwohnsitz im Ausland hat, und die nach Belgien abreist.

Was die Testpflicht betrifft, bestimmt Artikel 21 § 7 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 ‚zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19‘, dass eine Person ab dem Alter von 6 Jahren, die von einer roten Zone aus in belgisches Staatsgebiet einreist und ihren Hauptwohnsitz nicht in Belgien hat, über das negative Ergebnis eines Tests verfügen muss, der frühestens 72 Stunden vor der Abreise in das belgische Staatsgebiet durchgeführt wurde. Diese Bestimmung kann sich auf die Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Überwachung der Außengrenzen stützen, was heißt, dass die Einreise ins Staatsgebiet wegen der Anwesenheit oder der Bedrohung ansteckender Krankheiten verweigert werden kann⁹, und dass diese Einreise an Bedingungen, wie das Verfügen über ein solches Testergebnis, geknüpft werden kann.

Das Auferlegen einer Quarantänepflicht nach der Ankunft auf dem Gebiet ist jedoch eine Zuständigkeit der Gemeinschaften, auch für Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Belgien haben. Es kann angenommen werden, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft keine solche Quarantänepflicht an Personen mit einem Hauptwohnsitz im Ausland, die das erforderliche negative Testergebnis bei ihrer Ankunft in Belgien vorlegen können, auferlegen will, da die in Artikel 21 § 7 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 festgelegte Bedingung eine angemessene Maßnahme zu sein scheint; in diesem Fall sollte dies aber für diese Personen ausdrücklich in einer dem Vorentwurf noch beizufügenden Bestimmung erwähnt werden.

⁷ Über die diesbezügliche Zuständigkeitsverteilung, siehe Verfassungsgerichtshof, 20. Oktober 2004, Nr. 162/2004, B.5.2; Verfassungsgerichtshof, 19. Januar 2005, Nr. 16/2005, B.5.2; Verfassungsgerichtshof, 14. Februar 2008, Nr. 15/2008, B.21; Verfassungsgerichtshof, 19. Juli 2018, Nr. 104/2018, B.22.3; Verfassungsgerichtshof, 12. März 2020, Nr. 43/2020, B.53.6. Siehe auch das Gutachten des Staatsrates 61.267/2/AV vom 27. Juni 2017 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer 2016-17, Nr. 54-2648/001, 106-116. Siehe auch das Gutachten des Staatsrates 67.407/3 vom 20. Mai 2020 über einen Entwurf, der zum bestätigten Erlass des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission Nr. 2020/006 vom 18. Juni 2020 ‚tot het organiseren van het gezondheidskundig contactonderzoek in het kader van de strijd tegen de COVID-19-pandemie‘ geworden ist, Bemerkung 4.1, das Gutachten des Staatsrates 67.412/3 vom 25. Mai 2020 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juli 2020 ‚über die Rückverfolgung von Infektionsketten im Rahmen der Bekämpfung der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Parl. D. Gem. 2019-20, Nr. 86/1, Bemerkung 4.1 und das in der Fußnote 6 erwähnte Gutachten des Staatsrates 68.207/3, *l.c.*, 7-8, Bemerkung 3.

⁸ Siehe das Gutachten des Staatsrates 68.207/3, *l.c.*, 8-9, Bemerkung 4.1.

⁹ Siehe das Gutachten des Staatsrates 53.018/VR, Bemerkung 9.

FORMVORSCHRIFTEN

5. Das Gutachten der Datenschutzbehörde über die entworfene Regelung wurde am 5. März 2021 beantragt.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge des o.a. eingeholten Gutachtens noch abgeändert werden¹⁰, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Vereinbarkeit mit dem in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip

6. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wird allgemein durch Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 16 der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes gewährleistet. Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in dieses Recht, wird u.a. die Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft vorausgesetzt, was eine Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel im Vergleich zu der Zielsetzung impliziert.

Aufgrund der o.a. Bestimmungen hat jeder insbesondere Recht auf den Schutz gegen Einmischungen in das Privatleben infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt Sonderregeln, nämlich dem in Straßburg am 28. Januar 1981 unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 'zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)' (nachstehend: DSGVO) und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten¹¹.

Im Lichte des in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips sind unter anderen die Art der personenbezogenen Daten und der Zweck der Verarbeitung im entworfenen Dekret festzulegen. Anhand dieser Beschreibung ist zu untersuchen, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten angemessen und auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist, d.h. ob der Grundsatz der Datenminimierung beachtet wurde (Artikel 5 Absatz 1 c) der DSGVO). Auch muss hinreichend deutlich hervorgehen, welche Personen oder Instanzen diese personenbezogenen Daten verarbeiten können.

¹⁰ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

¹¹ Laut Artikel 2 dieses Gesetzes ist die Verordnung ebenfalls auf die in Artikel 2 Absatz 2 a) und b) der Verordnung erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar.

6.1. In den entworfenen Artikeln 10.1.2 § 3 Nr. 4, 10.1.5 und 10.1.7 § 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 wird das Wort „Dienstleister“ benutzt. Laut den letzten zwei Bestimmungen können diese Dienstleister auch bestimmte personenbezogene Daten verarbeiten, ohne dass jedoch irgendwie bestimmt wird, um welche Personen oder Instanzen es geht. Darauf antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Es handelt sich beispielsweise um das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Dekret vom 31. März 2014).“

Im entworfenen Artikel 10.1.1 ist eine Definition des Wortes „Dienstleister“ aufzunehmen, aus der hinreichend deutlich hervorgeht, um welche Personen oder Instanzen es sich handelt.

6.2. Im entworfenen Artikel 10.1.5 Absatz 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 (Artikel 8 des Vorentwurfs) wird bei der Angabe des Zwecks der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Dienstleistern, den Impfberechtigten und der Regierung „insbesondere“ auf die in den Artikeln 10.1.2, 10.1.3 und 10.1.7 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 des Dekretes vom 1. Juni 2004 erwähnten Aufträge sowie auf die Ausführung derer „gesetzlichen oder dekretalen Aufträge“ hingewiesen. Auf die Frage, ob eine illustrative Aufzählung tatsächlich gemeint wird, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Es handelt sich im Prinzip um eine limitative Auflistung. Allerdings ist auch das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Aufgaben im Hinblick auf Impfungen betraut (s. Artikel 3.5, 3.15, 3.17, 3.20 und 3.21 des Dekrets vom 31. März 2014). Für die Umsetzung dieser dekretalen Aufträge können auch Daten aufgrund des Entwurfs verarbeitet werden, jedoch nur insofern sie vereinbar sind mit im Entwurf vorgesehenen Zweckbestimmungen.“

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist im entworfenen Dekret präzise genug zu erwähnen. Eine bloß illustrative Aufzählung ist in dieser Hinsicht nicht ausreichend. Das Wort „insbesondere“ ist daher auszulassen. In Anbetracht der Erklärung des Beauftragten muss der Hinweis auf die anderen gesetzlichen oder dekretalen Aufträge ebenfalls ausgelassen werden.

6.3. Auch im entworfenen Artikel 10.1.7 § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 wird die Aufzählung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet, so dass es sich um eine illustrative Aufzählung handelt. Dieses Wort ist also auszulassen, da aus der Erklärung des Beauftragten abgeleitet werden kann, dass eine einschränkende Aufzählung gemeint wird.

B. Übereinstimmung mit den Zusammenarbeitsabkommen über Datenverarbeitung zu der Kontaktverfolgung, den Impfungen sowie der Quarantäne und dem Schnelltest von Reisenden

7. Die Übereinstimmung des Vorentwurfs mit den folgenden Zusammenarbeitsabkommen ist zu untersuchen:

- das Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen

Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ,in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen förderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano‘, dem durch das Dekret vom 12. Oktober 2020¹² zugestimmt wurde (nachstehend: das Zusammenarbeitsabkommen über Kontaktverfolgung)

- das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission ,über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19‘¹³ (nachstehend: das Zusammenarbeitsabkommen über Impfungen);
- das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ,über die Übermittlung von Daten, die für die förderierten Teilgebiete, die lokalen Behörden oder die Polizeidienste erforderlich sind, um die Anwendung der obligatorischen Quarantäne oder des Schnelltests von Reisenden, die aus ausländischen Zonen kommen und bei der Ankunft in Belgien einer obligatorischen Quarantäne oder einem Schnelltest unterliegen, zu erfüllen‘¹⁴ (nachstehend: das Zusammenarbeitsabkommen über Quarantäne und Schnelltest von Reisenden).

7.1. Was das Zusammenarbeitsabkommen über Kontaktverfolgung betrifft, erklärte der Beauftragte, dass Artikel 3 § 1 Nr. 3 dieses Zusammenarbeitsabkommens Anwendung findet, in dem als Verarbeitungszweck für die Datenbank I festgelegt wird:

„Zurverfügungstellung der in Artikel 6 bestimmten Kategorien von personenbezogenen Daten von Personen der Kategorien I, II und III durch die Datenbank I an die zuständigen mobilen Teams und Gesundheitsinspektionsdienste der förderierten Teilgebiete im Rahmen von Initiativen zur Vermeidung der Ausbreitung der

¹² Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Oktober 2020 ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen förderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano’. Diese Billigung wurde ebenfalls durch das Dekret der Wallonischen Region vom 30. September 2020, durch die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 1. Oktober 2020, durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 2. Oktober 2020 und durch das Gesetz vom 9. Oktober 2020 erteilt. Über die Vorentwürfe von Zustimmungstexten werden die Gutachten 67.717/VR, 67.719/VR, 67.725/VR, 67.726/VR und 67.735/VR am 15. Juli 2020 abgegeben.

¹³ Über die Vorentwürfe von Zustimmungstexten zu diesem Zusammenarbeitsabkommen werden die Gutachten 68.832/VR, 68.835/VR, 68.836/VR, 68.837/VR, 68.839/VR, 68.840/VR und 68.844/VR am 18. Februar 2021 abgegeben. Die Übereinstimmung mit diesem Zusammenarbeitsabkommen wurde anhand des vom Beauftragten übermittelten Texts untersucht, der nach den o.a. Gutachten angepasst wurde.

¹⁴ Über die Vorentwürfe von Zustimmungstexten zu diesem Zusammenarbeitsabkommen wurden die Gutachten 68.977/VR, 68.978/VR, 68.983/VR, 68.989/VR und 69.000/VR am 16. März 2021 abgegeben. Die Übereinstimmung mit diesem Zusammenarbeitsabkommen wurde anhand des Textes untersucht, der gleichzeitig mit diesen Begutachtungsanträgen übermittelt wurde.

schädlichen Auswirkungen des Coronavirus COVID-19, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, dies immer gemäß Artikel 10 § 2 für die Erfüllung ihrer verordnungsrechtlichen Aufträge.“

Artikel 21 § 6 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 bestimmt, dass die anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars gesammelten personenbezogenen Daten in der im Zusammenarbeitsabkommen erwähnten Datenbank I registriert werden können und für die in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Verarbeitungszwecke verarbeitet und ausgetauscht werden.

Artikel 10.12 des Dekrets vom 1. Juni 2004 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten aus den Sciensano-Datenbanken von dem Arzt-Hygieneinspektor.

Der entworfene Artikel 10.6.2. desselben Dekrets regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in die Daten hineinpassen können, die gemäß Artikel 6 dieses Zusammenarbeitsabkommens in die Datenbank I verarbeitet werden können, gemäß dem in Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens über Kontaktverfolgung erwähnten Verarbeitungszweck. Die entworfene Bestimmung steht also im Einklang mit diesem Zusammenarbeitsabkommen.

7.2.1. Das Zusammenarbeitsabkommen über Impfungen bezieht sich nur auf Impfungen gegen COVID-19, während die entworfenen Artikel 10.1.5 bis 10.1.9 des Dekrets vom 1. Juni 2004 Impfungen gegen ansteckende Krankheiten im Allgemeinen betreffen.

Der entworfene Artikel 10.1.7 überschneidet sich teils mit den Artikeln 3 § 2 und 4 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens über Impfungen. Im Vergleich zu dem entworfenen Artikel 10.1.7 § 1 sieht Artikel 3 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens zusätzlich vor, dass der eventuelle Zeitpunkt des Versterbens und die Daten zur Identität und Kontaktangaben der Person, die die Impfung durchgeführt hat, erwähnt werden¹⁵. Artikel 4 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens enthält außerdem mehr Verarbeitungszwecke als der entworfene Artikel 10.1.7 § 2.

Zudem regelt der entworfene Artikel 10.1.9 die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten nicht ganz auf dieselbe Weise wie Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens über Impfungen.

7.2.2. Wenn die im Zusammenarbeitsabkommen über Impfungen enthaltenen Regeln ausreichen können, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19 zu regeln, sollten diese Impfungen vom Anwendungsbereich der entworfenen Artikel 10.1.5 bis 10.1.9 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ausgenommen werden.

Besteht die Absicht hingegen trotzdem darin, in den Vorentwurf die Modalitäten der Verarbeitung personenbezogener Daten für Impfungen gegen COVID-19 aufzunehmen, müssen diese Regeln getrennt von der Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten für Impfungen gegen ansteckende Krankheiten im Allgemeinen aufgenommen werden und mit den

¹⁵ Es ist möglich, dass diese Daten zur Identität und die Kontaktangaben auch in den im entworfenen Artikel 10.1.7 § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten „Daten zum Impfstoff“ enthalten sind; dies muss aber dann präzisiert werden.

Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens über Impfungen übereinstimmen. Wenn es für die Lesbarkeit dieser Regeln notwendig ist, Bestimmungen aus dem Zusammenarbeitsabkommen zu paraphrasieren, muss die Herkunft dieser Bestimmungen durch einen Verweis („Gemäß (...)“) verdeutlicht werden.

7.3. Was die Übereinstimmung mit dem Zusammenarbeitsabkommen über Quarantäne und Schnelltest von Reisenden betrifft, sind die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

7.3.1. Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens über Quarantäne und Schnelltest von Reisenden bestimmt, dass die PLF-Daten den förderierten Teilgebieten jeden Tag übermittelt werden, die unter bestimmten Bedingungen diese Daten an die lokalen Behörden weitergeben können. Beide können sie unter bestimmten Bedingungen an die Polizeidienste weitergeben.

Der entworfene Artikel 10.6.2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ist daher zurecht auf die Kontrolle der Einhaltung der zeitlich begrenzten Isolation der im entworfenen Artikel 10.6.1 § 1 und § 3 erwähnten Personen aber auch auf die im entworfenen Artikel 10.6.1 § 2 erwähnten Personen anwendbar, nämlich Personen, die sich in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben. Für diese Personen wäre es besser, einen Hinweis auf Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens über Quarantäne und Schnelltest von Reisenden einzufügen.

7.3.2. Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens über Quarantäne und Schnelltest von Reisenden regelt die maximale Aufbewahrungsdauer der PLF-Daten. Es ist anzunehmen, dass diese Aufbewahrungsdauer auch für diese Daten gilt, sobald sie an die förderierten Teilgebiete, die lokalen Behörden und die Polizeibehörden weitergegeben worden sind; sonst wäre diese Bestimmung mit den Grundsatz der Datenminimierung nicht vereinbar (Artikel 5 Absatz 1 c) der DSGVO).

Insofern der entworfene Artikel 10.6.2 Absatz 3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 sich auf die PLF-Daten für die im entworfenen Artikel 10.6.1 § 2 erwähnten Personen bezieht, muss er mit Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens in Übereinstimmung gebracht werden, so dass die darin festgelegte maximale Dauer nicht überschritten werden kann.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 5

8. In dem entworfenen Artikel 10.1.2 § 3 Nr. 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 schreibe man auf Vorschlag des Beauftragten „oder die Impfung kostenlos durchführen zu lassen“ statt „oder durchführen“.

9. In dem entworfenen Artikel 10.1.2 § 3 Nr. 4 schreibe man „Impfungen durchführen zu lassen“ statt „Impfungen durchzuführen“.

Artikel 7

10. Dem Beauftragten zufolge müssen in dem entworfenen Artikel 10.1.4 des Dekrets vom 1. Juni 2004 auch die anderen an der Impfung beteiligten Personen, wie z.B. das Verwaltungspersonal, der Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterworfen werden. Er formulierte den folgenden Textvorschlag:

„Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Regierung und die Impfberechtigten sowie alle anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Kapitels und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln“.

Dem Textvorschlag des Beauftragten kann zugestimmt werden.

Artikel 9

11. In der Begründung zum Artikel 9 des Vorentwurfs wird als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Gesundheit auf Artikel 34 § 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ verwiesen. Dabei scheinen die Verfasser des Vorentwurfs zu übersehen, dass neben dieser Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680¹⁶ auch und vor allem auf die relevanten Teile von Artikel 9 Absatz 2 der DSGVO¹⁷ verwiesen werden muss, die die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Gesundheit im Anwendungsbereich des DSGVO bilden. Die Anwendungsbereiche des DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 sind tatsächlich komplementär¹⁸ und wenn die (Umsetzungsregelung der) Richtlinie hier relevant ist, was angesichts der mit dem entworfenen Regelung verbundenen Durchsetzungsmaßnahmen anscheinend der Fall ist, muss auch auf die relevanten Bestimmungen der DSGVO verwiesen werden.

Artikel 12

12. In der Begründung zum Artikel 12 des Vorentwurfs ist von einer Delegation an die Regierung für die Festlegung der konkreten Aufbewahrungsdauer der betreffenden personenbezogenen Daten (kürzer als die bereits in der entworfenen Bestimmung enthaltenen Maxima) die Rede. Eine solche Delegation wird jedoch nicht in dem entworfenen Artikel 10.1.9

¹⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates‘.

¹⁷ Der Beauftragte verwies diesbezüglich auf Artikel 9 Absatz 2 h) und i) der DSGVO.

¹⁸ Siehe Artikel 2 Absatz 2 d) der DSGVO und die Artikel 1 Absatz 1, und 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, aus denen hervorgeht, dass diese letzte (mit Ausnahme der DSGVO) auf die ‚Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit‘ anwendbar ist.

des Dekrets vom 1. Juni 2004 vorgesehen. Der Beauftragte stellt vor, den folgende neuen Absatz 4 hinzufügen:

„Unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 kann die Regierung eine kürzere Aufbewahrungsfrist vorsehen“.

Diesem Textvorschlag kann zugestimmt werden.

Artikel 17

13. In der Begründung zum Artikel 17 des Vorentwurfs wird erwähnt, dass die Regierung festlegen kann, wie oft ein Test auf das Coronavirus erfolgen muss. Der entworfene Artikel 10.6.1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 enthält jedoch keine solche Delegation. Der Beauftragte reagierte darauf wie folgt:

„Wir schlagen vor, in Artikel 10.6.1 §2 Absatz 4 folgende Delegation einzubauen:

‘5. wie oft Personen auf das Coronavirus (COVID-19) getestet werden.’

In §3 würde folgender Absatz 3 eingefügt:

‘Die Regierung bestimmt, wie oft Personen auf das Coronavirus (COVID-19) getestet werden.’“.

Diesem Textvorschlag kann zugestimmt werden.

Artikel 19

14. Gemäß Artikel 19 tritt das zu verabschiedende Dekret am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Ein Inkrafttreten am Tag der Verabschiedung des Dekrets ist nicht mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften vereinbar. Solange das zu verabschiedende Dekret nicht veröffentlicht worden ist, wissen die Bürger tatsächlich nicht, wann das Dekret von der Regierung bestätigt und ausgefertigt wurde und können sie auch nicht wissen, dass es in Kraft getreten ist.

Außerdem wird das Dekret notwendigerweise nach dessen Billigung veröffentlicht werden, sodass somit auch faktisch dem zu verabschiedenden Dekret Rückwirkung verliehen würde. Diese faktische Rückwirkung ist rechtlich problematisch, da Verpflichtungen auferlegt werden und die entworfene Regelung Strafsanktionen einschließt.

Das zu verabschiedende Dekret kann also frühestens an dem Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Martine BAGUET

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY